

Gesetzgebender Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1800)**

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Mittwoch, den 27 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 9 Fructidor VIII.

Gesetzgebender Rath, 23. August.

(Fortsetzung.)

Balier, Advokat bey dem Cantonsgericht Leman, macht Vorschläge zur bessern Organisation der amtlichen Vertheidiger. (26. März 98.) Wird an die Criminalcommission gewiesen.

Die Vollziehung begehrt ein Gesetz über das Salpetergraben (20. May 99). Wird ad acta gelegt.

Grossmann von Hiltisrieden begehrt Abschaffung des Brandweinzolles (26. Jenner 1799). Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Ein vom Senat verworfener Beschluss über das Avencement im Militär (29. Aug. 99) wird ad acta gelegt.

Die Vollziehung verlangt (11. Okt. 99) die Herausgeber des helvet. Tagblatts wegen des in ihrem N. 125 abgedruckten Briefes von Talleyrand, zur Rechenschaft zu ziehen. Wird ad acta gelegt.

Die Vollziehung fordert ein Gesetz gegen Dilapidation von Kriegsbedürfnissen (29. Juli 99). Wird ad acta gelegt.

Caspar Roth von Gluntern bittet (15. Jenner 99) um Beschleunigung seines Begehrens in Betreff der Revision des Friesischen Wechselprozesses. Wird ad acta gelegt.

Jakob Matter von Belp klagt, daß er wegen Pferden angegriffen werde, die er von den Franken gekauft. (30. Jenner 99.) Wird ad acta gelegt.

Die Municipalität N y d a u verlangt Hauptort eines Bezirks zu seyn. (18. Horn. 99.) Wird an die Const. Commission gewiesen.

Ein Bericht v. 4. Jenner 99 über die Gebühren der Notarien und Behörden für Contracte, wird ad acta gelegt.

Das Capitel von Peterlingen macht Vorschläge über die Pfarrwahlen. (30. Nov. 98.) Wird an die Unterrichtscommission gewiesen.

Michaud von Avener Distr. Nyon, verlangt Entscheidung, ob ein Stück Neben unter dem Besch v. 10. November begriffen sey, daß $\frac{1}{3}$ des Ertrags zahlte und als Nationalgut angesprochen wird. (23. Jenner 99.) Wird an die Finanzcommission gewiesen.

Das Districtsgericht Niederementhal begehrt Erniedrigung der Siegeltaren. (15. Jenner 99.) Wird ad acta gelegt.

Eine Botschaft der Vollziehung v. 10. März 1800, die vorschlägt, das Gesetz zu rapportieren, das die Ersetzung eines Auszügers durch einen Mann aus der Reserve verbietet, wird an die Militärcommission gewiesen.

8 Bürger aus dem District Metmenstetten C. Basel verlangen (4. Febr. 1800) Abänderung ihres Erbrechts dahin, daß Söhne und Töchter zu gleichen Theilen erben. Wird an die Civilcommission gewiesen.

Zwey Botschaften der Vollziehung (Hornung 99), die ein Gesetz verlangen, in wie weit den amtlichen Aussagen von Polizey- und Regierungsbeamten rechtliche Beweiskraft beyzulegen sey, werden an die Civilcommission gewiesen.

Die Vollziehung verlangt (23. Dec. 99) ein Gesetz gegen die, welche aus der Legion desertirt und sich in die helvet. Bataillone anwerben lassen. Wird ad acta gelegt.

Das Begehren des B. Santman C. Zürich, seiner verstorbenen Frauen Schwester Tochter zu heyrathen, wird an die Civilcommission gewiesen.

Der Bürger Fontaine von Frenburg übersendet eine Schrift: Un mot sur la tolérance religieuse.

Ein Begnadigungsbegehren des B. Turel von Fontaines im Leman wird an die Vollziehung, welche dafür die Initiative hat, gewiesen.

Zwey Bürger L. von Hirslanden C. Zürich begehren Einstellung des Rechtstriebß zu ihren Gunsten. Der Rath erklärt, darüber nicht eintreten zu wollen.

Bay im Namen der Petitionencommission erstattet über folgende Bittschriften Bericht:

1. In einer Petition vom 11. Juli 1800 stellt Hans Jenel im Durrsgraben Gemeind Köniz C. Bern, die Lehre auf: durch die neue helvetische Constitution und den in Folge derselben geleisteten Bürgereid, seien die alten Gesetze, die dem Gläubiger das herrschsüchtige Recht ertheilen, seine Ansprachen einzutreiben, aufgehoben und also die vor der Revolution existierenden Schulden getilgt. Er ersucht demnach die Gesetzgeber, ihn gegen seine ungestümen Gläubiger sicher zu stellen. — Der Rath will über dieses Begehren nicht eintreten.

2. Einige Bürger von Zürich beschwerten sich unterm 21. Juli über die unbefugte Veräußerung eines Stückß des Zürcherischen Gemeindguts, genannt Niedli, als einer nicht in der Befugniß der Gemeindevorwalter und Commissarien stehenden Handlung und verlangen darüber Remedur. — In Erwägung, daß die Zusammenkünfte der zahlreichen Gemeinden stets mit vielen Schwierigkeiten und Zeitverlust für die Mitglieder begleitet sind; in Erwägung, daß eben um die Verdießfältigung dieser beschwerlichen Zusammenkünfte zu vermeiden, die 132 — 34 Art. des Gesetzes v. 15. Febr. 99 das gesammte Corps der Gemeindevorwalter und Commissarien der über 5000 Seelen haltenden Gemeinden, von der Pflicht die Gemeinden bey Veräußerungsfällen zu versammeln und zu befragen, wohlbedächtlich befreyt, folglich diesem Administrationscorps in der Zwischenzeit der Gemeindeversammlungen bey beglaubt dringenden Fällen, die Veräußerungsbefugniß (versteht sich auf abzulegende Reschenschaft hin) einräumten; in Erwägung endlich, daß das angeregte Municipalitätsgesetz in der Folge wohl einer Revision und Verbesserung bedürfen möge, bis dahin aber zur Richtschnur dienen müsse — beschließt der Rath: daß er über das Begehren einiger Bürger von Zürich nicht eintreten könne.

3. Johann Affolter, Pintenschent im Distr. Büren C. Bern, bittet unterm 1. Aug. 1800 um Frist zu

Entrichtung der Getränkeabgaben. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschloffen.

4. Balthasar Kaufmann, ein Bürger zu Krienz C. Luzern, war Vorhabens ein liegendes Gut im C. Waldstätten zu kaufen und sich daselbst anzusiedeln; um aber auf alle Fälle sein angestammtes Bürgerrecht zu Krienz nicht zu verlieren, verlangt er von der dortigen Municipalität einen Heimatschein. Der Heimatschein aber ward Kraft einer Ordnung v. 1729 so bedingt, daß der Kaufmann durch Anschaffung einer Heimath außer dem ehemaligen Amtsbezirk Krienz eo ipso sein Heimathrecht zu Krienz verwürkt haben würde, verweigert. Ueber dieß Verfahren der Municipalität beschwert sich der Kaufmann unterm 7. August. Die Sache wird an die Polizeycommission gewiesen.

Lüscher erhält für 8 Tage Urlaub.

Am 24. August war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 25. August.

Präsident: Lütli.

Der Ex-Repräf. Custer übersendet einige Abschiedsworte, er macht Bemerkungen über eine neue Staatsverfassung, und über die Revision der Lebendgesetze.

Jos. Studer, Caplan in Wallenbuch Distrikt Murten Canton Freyburg, klagt über die traurigen Folgen der Wirth- und Schenkfreyheit in seiner Gegend. Die Zuschrift wird um der Thatsachen willen die sie enthält, an die Vollziehung gewiesen.

Der Gesetzesvorschlag welcher Erläuterungen des Gesetzes über Einregistrirungsbefreyung der Schenkungen an Arme enthält, wird zum zweytenmal in Berathung genommen, und zum Gesetz erhoben. (Siehe denselben St. 85. S. 387.)

Escher legt folgenden Bericht vor:

Die staatswirthschaftliche Commission hat mit Zug einiger der Landwirthschaft kundiger Mitglieder dieser Versammlung (Br. Wuhmann u. Gmür) die Botschaft des Vollziehungsraths über den Gesetzesvorschlag zu Einstellung der Vollziehung des Weidrechts-Aufhebungs-Gesetzes in reife Erwägung gezogen, und anerkennt die Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, ein im Ganzen betrachtet, wohlthätiges Gesetz, welches in voller Anwendung ist, auf einmal einzustellen, und dadurch viele wünschenswerthe Folgen desselben zu hemmen, und eine nicht zu verkennende Verwirrung in diesen ganzen Gegenstand hineinzubringen. Allein

diese Bedenklichkeiten können bey Eurer Commission das Gefühl nicht hemmen, daß der Gesetzgeber bey solchen Verordnungen die zweckmäßigste Benutzung des Eigenthums betreffen, nie dazu berechtigt sey, Gesetze aufzustellen die zwar der beträchtlichen Mehrheit der Staatsbürger von dem unverkennbarsten Vortheil sind, die aber dennoch eben so unverkennbar einer nicht unbeträchtlichen Classe von Bürgern einen nicht zu vergütenden Schaden verursachen; denn wozu würde die Freyheit und Sicherheit des Menschen im Staat herabsinken, wenn immer die Minderheit der Mehrheit in Rücksicht der Benutzungsart des Eigenthums aufgeopfert werden müßte? Ein solcher Grundsatz würde aber besonders in einem solchen Staat drückend, der wie Helvetien in so mannigfaltige Verrichtungen abgetheilt ist, deren jede das Interesse aller übrigen widerspricht, wo also z. B. das Interesse des Weinbauers dem Interesse der Fabrikanten, der Hirten und der Ackerbauer weichen müßte, während wieder umgekehrt der Hirt, diesen drey übrigen Classen aufgeopfert würde, u. s. w. In keinem Staat also so sehr wie in Helvetien, bedarf es der angestrengtesten Sorgfalt des Gesetzgebers, in denjenigen Gesetzen die er dem ganzen Staat aufzustellen wagt, und die wie das Weidrechtsgesetz eigentlich nur Polizeigesetze über einen der vorhandenen Industriezweige sind, das Interesse aller im Auge zu haben, um nie den Rechten der Staatsgesellschaft zuwider den einen Bürger zu Gunsten der andern aufzuopfern. Diese Sorgfalt finden wir aber in dem Gesetz vom 4ten April über die Verkaufssicherheit der Weidrechte nicht beobachtet, und würden also, da uns dasselbe zur Untersuchung übergeben ward, auf der einstweiligen Einstellung desselben beharren, wenn wir nicht einerseits befürchten müßten, den Anzeigen der Botschaft des Vollziehungsraths zufolge, die Gesetzgebung zu dem entgegengesetzten Fehler zu verleiten, den wir durch die Einstellung des Gesetzes auszuweichen wünschen, und wieder das Interesse mancher Bürger welches durch die fünf Monat lange Dauer und Vollziehung des Gesetzes, wenigstens in concreto rechtlich geworden ist, zu Gunsten anderer Bürger, die freilich das Recht in abstracto für sich haben, aufzuopfern, und wann wir nicht noch andererseits einige Hoffnung hätten, durch Zulassung der Einwirkung einiger Verrichtungen vielleicht noch solche Modificationen ehestens vorschlagen zu können, die, wir gestehen es Ihnen frey, das bemeldte Gesetz nie ganz zweckmäßig und gerecht, aber doch hoffentlich etwas billiger und klüger

machen könnten als es gegenwärtig ist. Aus diesen beyden Rücksichten tragen wir darauf an, einstweilen dem Gesetzesvorschlag vom August über Einstellung der Vollziehung des Gesetzes vom 4. April 1800. über Weidrechts-Verkaufssicherheit keine weitere Folge zu geben, sondern das Gesetz selbst uns zur schleunigen nähern Untersuchung anzuvertrauen.

Der Antrag der Commission wird angenommen.

Finsler im Namen der Revisions-Commission berichtet über nachfolgende rückständige Geschäfte:

Auf den Antrag der Commission werden an die Staatsökonomie-Commission verwiesen:

Eine Botschaft der Vollziehung vom 9ten Dec. 1799. die dem Rath verschiedene Vorschläge und Bemerkungen über die Patentgebühren sendet.

Ein Auftrag des grossen Raths an eine seiner Commissionen, um in 8 Tagen über den Lehensloos auf ein Gutachten einzulegen.

Botschaft um Verkaufsbewilligung von Nationalreben zu Disingen im Canton Zurich.

Memorial des Districtgerichts Interlaken, über den Bergbau, und zwey Gutachten über diesen Gegenstand.

Botschaft vom 9ten Dec. 1799. über einen von dem Direktorium geschlossenen beträchtlichen Lieferungs-Contract für die französische Armee in Helvetien.

Sechs verschiedene Petitionen, den Cours der Geldsorten in Helvetien betreffend.

Zwey Bittschriften aus dem District Nion, welche auf Vernichtung der sämtlichen Dokumente zu Gunsten von ehemaligen Feodalrechten antragen.

Eine Botschaft des Direktoriums, über Benutzung der Baumrinde aus den National-Forsten.

Eine Bittschrift der Gemeinde Siverins, das Beholzungsrecht betreffend.

Zwey Botschaften der Vollziehung vom 2ten August 1800. fordern Zurücknahme der Gesetze welche die Abgaben auf die Wein- und Brandwein-Einfuhr im Canton Luzern aufheben.

Reklamation verschiedener Bürger des Cantons Freiburg, gegen die Bezahlung von Zöllen an den dortigen Stadt-Thoren.

Klagen des Handelsstands im Canton Argau, über den fortdauernden Taback-Einfuhr-Zoll.

Vorstellung eines Basler Metzgers gegen den Viehzoll zu Narwangen.

Vorschlag der Vollziehung, zu Einführung eines allgemeinen Zollsystems und Reglements.

Botschaften, Erläuterungen und Gesetzes-Entwürfe über die zu beschränkende Einfuhr fremder Weine in Helvetien.

Botschaft der Vollziehung über das freitige Eigenthum der sogenannten Pensionen - Gelder im Canton Uri.

Botschaft der Vollziehung über freitige Verpachtung von Nationalgütern im Canton Basel.

Neun Gemeinden im Distrikt Solothurn reklamiren ihr Recht auf National-Waldungen. Diese Bittschrift wird der Vollziehung überwiesen, um die Ansprüche zu untersuchen.

Eine Botschaft der Vollziehung vom 25ten Jan. 1800. fodert Bestimmung der Auskaufssumme für einen Br. Wendelin Baumann von Luzern, der zufolge des Klostergesetzes gesinnet ist, aus dem Orden zu treten. Da dieser Gegenstand nicht gänzlich in das Fach einer der bestehenden Commissionen einschlägt, wird zu dessen Untersuchung eine besondere Commission von drey Mitgliedern ernannt. Diese sind: Schiimpf, Genhard und Gmür.

Eine Bittschrift des H. Meyenberg, Distrikts-Gerichts-Schreibers von Brengarten, und eine ähnliche von dem Cantonsgericht Oberland und dessen Schreiber, wird an die Civilrechts-Commission verwiesen.

Ein Vortrag zu Bestimmung des Gehalts u. Stands der Schreiber bey den Distrikts-Gerichten vom 14ten Dec. 1799. wird an die gleiche Commission verwiesen.

Eine Botschaft welche gesetzliche Mittel gegen die Falschwerberey im Innern vorschlägt, wird der Militair-Commission überwiesen.

Eine andere Botschaft vom 17ten Aug. 1799. welche Strafen gegen diejenigen vorschlägt, welche die Linien der Armeen überschreiten, um sich ohne Erlaubniß in ihre Heimath begeben zu können, wird ad acta gelegt, weil der Zweck derselben nur momentan gewesen ist.

Ein Gutachten über die Befugniß der Mitglieder der gesetzgebenden Räte anderwärtige Aufträge anzunehmen, wird aus gleichem Grund ad acta gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Antikritik.

Ohne mich über die Recension des schweizerischen Republikaners vom 22. August 1800. N. 92. über meine im Druck erschienenen Ideen zu einer Staatsverfassung für die Schweiz zu beklagen (denn ich habe mehrers erwartet), muß ich jedoch bemerken: daß es sehr schiefe Begriffe verursachen kann, wenn einzelne Artikel nicht in Verbindung des Ganzen angeführt werden. Wer anders kann und soll zwischen den Cantonen und dem Allgemeinen entscheiden, als die aus allen Cantonen zusammengesetzten Stellvertreter des Volks, wenn einzelne Cantone ihre Gewohnheiten als dem Allgemeinen unschädlich behaupten? und warum soll das einmal einem Canton zugestandene, nicht von der gleichen Stellvertretung wiederum widerrufen werden können, wenn die Erfahrung das allgemein Schädliche aufgedeckt hat? Einem Staatsrath als Nationalstellvertretung, der aus allen Cantonen zusammengesetzt und so sorgfältig gewählt ist, wie es mein Entwurf vorschreibt; und der einem vielmal größern, der kein gemeinschaftliches Interesse mit ihm haben kann, unterworfen ist, und der selbst von den Cantonsräthen beauftragt werden muß, wenn etwas Außerordentliches errichtet werden soll, wollen doch wir weder Willkür noch Laune zudichten. Absolut zwar, kann jede oberste Behörde, selbst das Volk einer Nation, in Willkür und Ungerechtigkeit ausarten: aber dieses wird auch jede andere Staatsverfassung mit diesem Entwurf gemein haben müssen, wenn anders Menschen noch ferner den letzten Entscheid sich zueignen wollen. Daß aber zu öftere Abänderungen entstehen mögen, und nichts festes erhalten werde, ist durchaus keine Einwendung: weil man die, einem Canton gegebenen Statuten, nur im höchsten Nothfall, und nur wenn sie staatschädlich sind, widerrufen kann: wünscht der Canton Neuch, so sind das nicht seine Gewohnheiten; er muß bey dem Alten verbleiben, oder sich an die allgemeinen Vorschriften der Republik anschließen. — Der besondere Artikel über religiöse Stiftungen gründet sich auf Recht und Gerechtigkeit, und bringt mißbrauchte Willkür und Laune in ihre gehörige Ordnung zurück: besser wäre es gewesen, dieser Artikel wäre nicht nur halb, sondern ganz in den Republikaner aufgenommen worden.

Joh. Peter Genhart,
Mitglied des gesetzgebenden Rathes.